

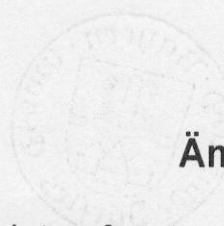
3. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt
die Gemeinde Dörfles-Esbach folgende

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 21.11.2012:



§ 1 Änderungen

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung
Grundgebühren und Einleitungsgebühren“

2. Hinter § 9 wird folgender §9a eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw.
Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19
WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der
Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche
Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
mit Dauerdurchfluss

mit Nenndurchfluss (Qn) m³/h	= Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Kosten/Jahr	Kosten/mtl.
bis 2,5	bis 4,0	60,00 €	5,00 €
bis 6,0	bis 10,0	90,00 €	7,50 €
bis 10,0	bis 16,0	120,00 €	10,00 €
über 10,0	Über 16,0	240,00 €	20,00 €

3. In § 10 Abs. 1. Satz 1 wird der Betrag von „2,80 €“ durch den Betrag „3,77 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 09.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dörfles-Esbach, 29.11.2023
Gemeinde Dörfles-Esbach



Dohnalek
Erster Bürgermeister

